OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604235/2/FP

Datum:
Linz, 10. November 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl aus Anlass der Beschwerde von P S, S Str. x, x W (S), gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 11. Jänner 2021, GZ: BHFR/920060007450/20, wegen Übertretung des § 7 Abs. 1 StVO,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum bezeichneten Straferkenntnis machte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) den unter Punkt II.2. wiedergegebenen Vorwurf und verhängte eine Strafe von 40 Euro (1 Tag 18 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe). Ihren Vorwurf gründete die belangte Behörde auf § 7 Abs 1 StVO.

I.2. Gegen dieses am 13. Jänner 2021 zugestellte Straferkenntnis erhob der Bf am 24. Jänner 2021 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass die Anzeigerin am äußerst linken Fahrbahnrand gefahren sei und er sein Fahrzeug stark nach rechts verlenken habe müssen, um einen Zusammenstoß zu vermeiden.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 15. Februar 2021 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Bereits aus diesem ergibt sich, dass das Straferkenntnis aufzuheben ist, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs 2 VwGVG entfällt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die belangte Behörde hat dem Bf den folgenden Vorwurf gemacht:

„[…] 1. Datum/Zeit: 24.04.2020, 10:32 Uhr

Ort: x S, S, Kreuzung G
S mit der S Straße

Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben als LenkerIn des angeführten Fahrzeuges, dieses nicht so weit rechts gelenkt, wie Ihnen dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigener Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich gewesen wäre, da bei Begegnungsverkehr bewusst auf den Gegenverkehr zugelenkt wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 7 Abs. 1 StVO […]“

Die belangte Behörde stellt wie folgt den aus ihrer Sicht relevanten Sachverhalt fest:

„[...] Folgender Sachverhalt wird als erwiesen angenommen:

Sie haben das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x auf der S Straße von Ihrer Wohnadresse kommend bei der T-Kreuzung in die S Straße rechts einbiegend in die S Straße, welche unter Umständen auch als W bezeichnet wird, gelenkt und haben auf Höhe des Hauses S Straße x und zwar auf Höhe des Streusplittcontainers, nicht so weit rechts gelenkt, wie Ihnen dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer möglich gewesen wären, weil Sie im Begegnungsverkehr das von Ihnen gelenkte Kraftfahrzeug auf den Gegenverkehr zugelenkt haben."

Dem Vorwurf lagen Angaben einer Anzeigerin zugrunde wonach diese in Richtung einer T-Kreuzung mit dem Güterweg W (S) gefahren sei, der Bf auf diesem Güterweg in Richtung S Straße fuhr und in diese einbog. Bei einem Streumittelcontainer sei die Anzeigerin stehen geblieben und sei der Bf dort direkt auf sie zugefahren. Die Fahrbahnbreite betrage ca. drei Meter. Es sei möglich, dass der Bf das Bankett zum Vorbeifahren benutzt habe.
[Niederschrift vom 30. Juni 2020]

Im Rahmen ihrer Anzeige vor der Polizei hat die Anzeigerin angegeben, von der S in den genannten Güterweg eingebogen zu sein. Der Vorfall habe sich auf Höhe des Streugutbehälters ereignet.
[Anzeige]

Der Bf legt mit der Beschwerde eine Grafik vor, nach welcher sich der Vorfall im Kreuzungstrichter, etwa an der Grenze zwischen den Liegenschaften S x und x zugetragen habe. [Beschwerde]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Im Spruch ihres Straferkenntnisses führt die belangte Behörde als Tatort die Kreuzung G S mit der S Straße an. In ihrer Begründung davon abweichend jedoch S Straße x. Dort befindet sich der besagte Streugutbehälter. Ihre Entscheidung stützt die belangte Behörde auf die Angaben der Anzeigerin, die immer nur davon spricht, dass sich der Vorfall auf dem etwa drei Meter breiten Güterweg vor dem Haus S S x, beim Streugutbehälter zugetragen habe. Darauf gründet die gesamte Anlastung der Behörde, zumal sie davon auszugehen scheint, dass der Bf dort, in

einem sehr schmalen Bereich, eine Fahrlinie eingehalten hat, die mit § 7 Abs 1 StVO nicht in Einklang zu bringen ist.

III. Rechtsgrundlagen

§ 7 Abs 1 und 2 StVO lauten:

„(1) Der Lenker eines Fahrzeuges hat, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, so weit rechts zu fahren, wie ihm dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und dies ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigene Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist. Gleise von Schienenfahrzeugen, die an beiden Rändern der Fahrbahn liegen, dürfen jedoch nicht in der Längsrichtung befahren werden, wenn der übrige Teil der Fahrbahn genügend Platz bietet.
(2) Wenn es die Verkehrssicherheit erfordert, insbesondere in unübersichtlichen Kurven, vor Fahrbahnkuppen, bei ungenügender Sicht, beim Überholtwerden und bei Gegenverkehr, hat der Lenker eines Fahrzeuges am rechten Fahrbahnrand zu fahren; er darf hiebei aber nicht Personen gefährden oder Sachen beschädigen."

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Falscher Vorwurf

IV.1.1. Die belangte Behörde wirft dem Bf unter Zitierung des Gesetzeswortlautes einen Verstoß gegen § 7 Abs 1 StVO vor.

In den Erläuterungen zu § 7 Abs 1 StVO heißt es unter anderem:
„[…] § 7 Abs 1 normiert das generelle Rechtsfahrgebot, wobei den Straßenbenützern die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes zum rechten Fahrbahnrand zugebilligt wird. Durch die Novellierung soll klargestellt werden, dass der Sicherheitsabstand auch im Hinblick auf das Ausmaß einer Gefährdung des Fahrzeuglenkers zu bemessen ist, wobei Art und Umfang dieser Gefährdung je nach Fahrzeugtyp sehr unterschiedlich sein kann. So wird insb bei Radfahrern eine Gefährdung durch die Art und Beschaffenheit des Straßenbelages, durch Straßenbahnschienen, durch das unvermittelte Öffnen von Fahrzeugtüren bei abgestellten Fahrzeugen sowie durch in den Kreuzungsbereich einfahrende Fahrzeuge des Querverkehrs zu berücksichtigen sein.[…]" [*Pürstl,* StVO-ON$^{15.00}$ § 7 Anm 1 (Stand 1.10.2019, rdb.at)]

Abgesehen davon, dass die „Konkretisierung" „weil Sie im Begegnungsverkehr das von Ihnen gelenkte Kraftfahrzeug auf den Gegenverkehr zugelenkt haben" infolge Fehlens eines Bezugs zur Positionierung des KFZ auf der Fahrbahn ungeeignet ist (zu den Sprucherfordernissen vgl. Punkt IV.2.) hat der von der Behörde zur Anwendung gebrachte § 7 Abs 1 StVO die Grundregel des allgemeinen

Rechtsfahrgebotes zum Inhalt, wonach immer so weit rechts gefahren werden muss, wie das nach den konkreten Umständen möglich ist.
Für besondere Fahrsituationen hält das Gesetz in § 7 Abs 2 StVO aber auch speziellere Regelungen vor, etwa, bei Gegenverkehr. Abs 2 leg. cit. regelt, dass der Lenker eines Fahrzeuges dann am rechten Fahrbahnrand zu fahren hat und hiebei Personen nicht gefährden oder Sachen nicht beschädigen darf.
Ausgehend vom von der Behörde festgestellten Sachverhalt handelte es sich vorliegend um eine Fahrsituation, die der spezielleren Regelung des § 7 Abs 2 StVO zuzuordnen ist, weil sie sich auf einer besonders schmalen Straßenstelle, die nicht ausreichend Platz für zwei Fahrzeuge bot jedenfalls aber im Begegnungsverkehr, ereignete.

Im Sinne des Grundsatzes lex specialis derogat legi generali hätte die belangte Behörde daher den Abs 2 des § 7 StVO zur Anwendung bringen müssen.

Der von der Behörde gemachte Vorwurf, es sei bewusst (wohl gemeint: absichtlich) auf den Gegenverkehr zugefahren worden, lässt sich unter den Tatbestand des § 7 Abs 2 StVO (ebenso wenig unter jenen des § 7 Abs 1 StVO) nicht subsumieren weil Fahrsituationen wie der vorliegenden gewissermaßen inhärent ist, dass das eine Fahrzeug über eine gewisse Zeit „bewusst auf den Gegenverkehr zugelenkt“ werden muss, weil die Fahrbahnbreite auf Güterwegen gar nicht ausreicht, nicht aufeinander zuzufahren. Allerdings muss der Lenker zeitgerecht die Anordnungen des § 7 Abs 2 StVO beachten, bei Begegnung am rechten Fahrbahnrand fahren und Personen nicht gefährden und Sachen nicht beschädigen. Im Begegnungsverkehr auf Güterwegen erfordert dies regelmäßig ein besonders vorsichtiges und langsames aneinander Vorbeifahren.

Ein nachvollziehbarer Spruch iSd § 7 Abs 2 StVO würde daher im vorliegenden Fall zumindest einen konkreten Vorwurf dahingehend erfordern, dass der Bf ein KFZ nicht am rechten Fahrbahnrand gelenkt hat, bspw. weil er dieses auf der Fahrbahn zu weit links positioniert hat und bspw. dadurch die Anzeigerin und ihren Sohn gefährdet hat, weil ein Verkehrsunfall durch eine bestimmte Handlung der Anzeigerin gerade noch vermieden werden konnte.

Die Darstellung, ein KFZ bewusst auf ein anderes Fahrzeug zugelenkt zu haben reicht ohne weitere Konkretisierung nach dem Gesagten nicht aus, weil ein Zulenken auf schmalen Straßen bis zu einem gewissen Grad per se nicht verboten ist und ohne Gefährdungssituation ohnehin nicht strafbar war.

IV.1.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig, wenn es nicht zu einem Austausch der Tat durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich

der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl VwGH 17. Februar 2016, Ra 2016/04/0006; VwGH 8. März 2017, Ra 2016/02/0226).
Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG hinaus besteht nicht. Zum Beispiel stellt die Ausdehnung des Tatzeitraumes erst im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht weiterhin (wie früher im Berufungsverfahren) eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Verfahrens im Sinn des § 50 VwGVG dar (vgl näher VwGH 5. November 2014, Ra 2014/09/0018). Dies muss gleichermaßen für eine so weitreichende Änderung des Spruchs dahingehend gelten, dass eine Strafbarkeit durch diese erstmalig begründet wird.

„Sache“ des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhalts-elementen unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (vgl etwa VwGH 8. November 2000, 99/04/0115).
Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerde-verfahrens ist (vgl instruktiv VwGH 8. März 2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

Vorliegend hat die belangte Behörde dem Bf während aufrechter Verfolgungsverjährungsfrist keinen gesetzgemäßen Vorwurf gemacht, weil es die falsche Norm zur Anwendung gebracht hat und dem Bf konkret kein Verhalten vorgeworfen hat, welches dem in der anzuwendenden Norm verpönten Verhalten entspricht.

Das Verwaltungsgericht müsste dem Bf erstmalig einen die andere anzuwendende Rechtsgrundlage erfüllenden Vorwurf machen, wodurch es zu einem Austausch der Tat bzw. zu einer die Strafbarkeit erst begründende Erweiterung des Vorwurfes durch Festlegung einer gesetzgemäßen Tatumschreibung käme.

Dies ist dem Verwaltungsgericht verwehrt, weil es den Gegenstand der Sache des Verwaltungsstrafverfahrens überschreiten würde.

Der Beschwerde des Bf ist insofern schon aus diesem Grund Folge zu geben, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV.2. Spruchmangel

IV.2.1. Wollte man allerdings davon ausgehen, dass dem Bf auch ein Vorwurf nach § 7 Abs 1 StVO gemacht werden kann, hat dieser Vorwurf nicht den vom

Verwaltungsgerichtshof entwickelten Kriterien, die an die Konkretisierung des Spruchs zu stellen sind, entsprochen.

Eine (die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende) Verfolgungshandlung nach § 32 Abs 2 VStG ist auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschriften iSd § 44a Z 2 VStG zu beziehen; (VwGH 21. Oktober 2014, Ra 2014/03/0006;).

„Die Umschreibung der Tat hat – bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung (VwSlg 17.326 A/2007; VwGH 1.7.2010, 2008/09/0149) – so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (zB VwSlg 11.894 A/1985; VwGH 12.3.2010, 2010/17/0017; 17.4.2012, 2010/04/0057), sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, ermöglichen (vgl VwGH 20.7.1988, 86/01/0258; 31.1.2000, 97/10/0139; s auch VwGH 6. 11. 2012, 2012/09/0066 [AuslBG]) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.4.2008, 2005/03/0243). Andererseits dürfen bei der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat auch keine Verhaltensweisen mitumfasst werden, die nicht der verletzten Verwaltungsvorschrift iSd § 44 a Z 2 unterliegen (vgl VwGH 24.4.2008, 2007/07/0124).“ (*Fister* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 44 a Rz 2)

Die Tat ist dabei so eindeutig zu umschreiben, dass kein Zweifel besteht, wofür der Täter zur Verantwortung gezogen wird. Diesen Anforderungen ist dann entsprochen, wenn die Tat dem Täter in so konkreter Umschreibung vorgeworfen wird, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Beschuldigte rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (VwGH 25. Februar 2003, 2001/10/0257).

„Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Dazu sind die wesentlichen Tathandlungen konkret anzuführen und nicht mit den Worten des Tatbestandes; aus der Umschreibung der Tathandlung muss sogleich auf das Vorliegen der bestimmten Übertretung geschlossen werden können. Bei mehreren unter einem einzigen gesetzlichen Tatbestand subsumierbaren Verhaltensweisen genügt die Anführung der verba legalia der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschrift nicht dem Konkretisierungsgebot des § 44a Z 1 VStG (VwGH 18.11.1983, 83/02/0128).“ (24. Juli 2019, Ra 2018/02/0163)

Es reicht also nicht aus, die verba legalia zu wiederholen, ohne konkret anzugeben, durch welches Handeln der Beschuldigten es zur Verletzung der herangezogenen Strafbestimmung gekommen ist (vgl. VwGH 26. September 2018, Ra 2017/17/0316; 19. April 2021, Ra 2020/17/0032).

IV.2.2. In Bezug auf § 7 Abs 1 StVO hat der Verwaltungsgerichtshof bspw. folgenden Rechtssatz gebildet:

„Die Tatumschreibung einer Übertretung nach § 7 Abs 1 StVO erfordert einerseits die Konkretisierung, wie weit rechts ein Fahrzeuglenker gefahren ist, und andererseits die konkrete Angabe, wie weit ihm dies zumutbar und möglich gewesen ist (Hinweis E 14.12.1988, 88/02/0164). Die von der Behörde vorgenommene Tatumschreibung, der Fahrzeuglenker habe ‚die Fahrbahn nicht vorschriftsmäßig weit rechts befahren, sondern für seine Fahrt beinahe die gesamte Fahrbahnbreite benötigt', entspricht nicht dieser Anforderung." (VwGH 14. Juli 1993, 92/03/0080)

Der im gegenständlichen Fall gewählte Vorwurf ähnelt jenem, der Inhalt obiger Entscheidung des VwGH war. Auch im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde nur die verba legalia zitiert und den Vorwurf, vergleichbar mit dem dargestellten Rechtssatz nur dadurch konkretisiert, dass ein (welches?) Fahrzeug auf den Gegenverkehr zugelenkt worden sei. Diese Darlegung sagt aber nichts über die Position des KFZ des Bf zu einem relevanten Zeitpunkt aus, u.a. auch deshalb, weil die Position des gegnerischen KFZ nicht festgestellt worden ist. Ein aufeinander Zufahren ist – wie bereits oben dargestellt – gerade auf einer Straße, die das Nebeneinanderfahren aufgrund einer Fahrbahnbreite von nur drei Metern per se nicht zulässt, immer erforderlich, weshalb die belangte Behörde den Vorwurf konkreter zu fassen gehabt hätte, um dem Bf sein ggf strafbares Verhalten gesetzgemäß anzulasten. Selbst wenn man davon ausgehen wollte, dass sich der Vorfall im weiten Kreuzungstrichter zugetragen hätte, lässt der Spruch die Annahme einer bestimmten rechtswidrigen Positionierung des Bf-Fahrzeuges nicht zu, zumal selbst die Darstellung des Bf mit der Spruchkonkretisierung vereinbar wäre, wenn die Anzeigerin besonders weit links gefahren ist.

Insofern wird nicht iSd. § 44a VStG dargestellt, welches der beiden im Begegnungsverkehr befindlichen Fahrzeuge nicht ausreichend weit rechts gefahren ist.

Auf das Wesentliche zusammengefasst kann also gesagt werden, dass die Darstellung, ein Fahrzeug sei bewusst auf den Gegenverkehr zugelenkt worden, zu einer Konkretisierung auch des gewählten Vorwurfs nach § 7 Abs 1 StVO ungeeignet ist, weil keine Aussage dazu getroffen wird, wie weit rechts das Fahrzeug gelenkt wurde.

Nur am Rande darf bemerkt werden, dass die belangte Behörde mit dem im Passiv formulierten Vorwurf gänzlich offen gelassen hat, welcher der beiden Kontrahenten sein Fahrzeug auf den Gegenverkehr zugelenkt hat.

IV.2.3. Tatort

„• Tatort: Im Allgemeinen verlangt § 44 a Z. 1 eine möglichst präzise Angabe des Tatortes (VwGH 20. 6. 1990, 89/01/0350; zum Tatort vgl § 27 Rz 4 f). Eine Tatortumschreibung, die mehrere Auslegungsmöglichkeiten zulässt, genügt diesen Anforderungen nicht (VwGH 25. 9. 1991, 91/02/0051). Die Anforderungen an die Konkretisierung des Tatortes dürfen nach der Rsp des VwGH zwar nicht überspannt werden (VwSlg 11.894 A/1985; zB VwGH 27. 4. 2012, 2011/02/0324 [StVO: die Angabe eines Straßenstücks ist auch ohne genaue Kilometerangabe ausreichend]), doch wird auf eine (wenn auch nur allgemeine) Bezeichnung des Tatortes in aller Regel nicht verzichtet werden können (VwGH 8. 2. 1990, 89/16/0044; als auch VwGH 22. 4. 1993, 92/09/0377 [das Fehlen jeder Tatortangabe im Spruch belastet den Bescheid mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes]; zu Ausnahmefällen vgl VwGH 23. 10. 1991, 91/02/0073 [Übertretung des § 103 Abs 2 KFG]). Im Übrigen ist das gem. § 44 a Z. 1 an die Tatortumschreibung zu stellende Erfordernis nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen in jedem einzelnen Fall ein verschiedenes (VwGH 20. 5. 2003, 2002/02/0236; 6. 6. 2012, 2011/08/0368); so die Darstellung der reichhaltigen Rsp zur Umschreibung des Tatortes bei einzelnen Verwaltungsübertretungen bei Walter/Thienel II2 § 44 a E 244 ff“. [*Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 44a VStG Rz 3 (Stand 1.7.2013, rdb.at)]

„Der Tatort ist essentielles Element der in den Spruch eines Straferkenntnisses nach § 44a Z 1 VStG aufzunehmenden als erwiesen angenommenen Tat. Zu einem Austausch dieses wesentlichen Tatbestandselementes der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung (hier: Änderung der Tatortbezeichnung von Grundstück Nr 93/2 in Nr 93/1) ist die Berufungsbehörde auch dann nicht berechtigt, wenn sie damit nur einen der Strafbehörde erster Instanz unterlaufenen Irrtum richtigstellen will (Hinweis E 15.11.1994, 92/07/0139).“ (VwGH 19. September 1996, 96/07/0002)

Wie sich bereits aus der Beweiswürdigung ergibt, hat die belangte Behörde dem Bf vorliegend einen falschen (widersprüchlichen)Tatort vorgeworfen.

Aus den Erzählungen der Anzeigerin, die die belangte Behörde als Grundlage für ihr Straferkenntnis herangezogen hat, insbesondere aber auch der Begründung im Straferkenntnis ergibt sich, dass die belangte Behörde davon ausgegangen ist, dass die beiden Fahrzeuge im Bereich des Streugutbehälters vor dem Haus mit der Hausnummer x aufeinander getroffen sind. Die diesbezügliche Feststellung der Behörde steht mit dem Tatort im Spruch in Widerspruch. Eine korrekte Feststellung des Tatortes ist vorliegend aber von besonderer Bedeutung, da ein Zusammentreffen im Laufe des schmalen Güterweges ein ganz anderes Verhalten, als im weiten Bereich des Kreuzungstrichters erfordert. Auch diesbezüglich entspricht der Vorwurf daher nicht den Kriterien des § 44a VStG.

IV.3. Nach dem Gesagten, weist der vorliegende Strafbescheid demnach durch das Verwaltungsgericht nicht korrigierbare wesentliche Mängel auf, insbesondere, weil die belangte Behörde dem Bf einen Verstoß gegen eine nicht anzuwendende Norm vorgeworfen hat und den Spruch nicht in einer Weise gefasst hat, die es dem

Bf ermöglichen würde, sich ohne Gefahr einer Doppelbestrafung gegen den Vorwurf zu wehren. Das Zufahren auf ein anderes Fahrzeug erweist sich in dieser Allgemeinheit als weder nach der herangezogenen (§ 7 Abs 1 StVO) noch der anzuwendenden Norm (§ 7 Abs 2 StVO) als strafbar.

Demgemäß ist das vorliegende Straferkenntnis vom Verwaltungsgericht aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV.4. Bei diesem Ergebnis fallen zulasten des Bf keine Gebühren an.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl